

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.18

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a  
Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Eichhof Agrar GbR Sprakensehl 579

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

---

STADT WITTINGEN

33. Änderung des Flächennutzungsplanes 579

Bebauungsplan „Am Kampe“ in der Ortschaft  
Knesebeck 580

GEMEINDE SASSENBURG

---

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

---

SAMTGEMEINDE BROME

---

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 581

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 583

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Hillerse

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 584

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Rötgesbüttel	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	586
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Osterberg“, Ortsteil Walle	587
Gemeinde Schwülper	7. Änderung des Bebauungsplanes „Flachskamp II“, II. Abschnitt mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortsteil Gr. Schwülper	588

SAMTGEMEINDE WESENDORF

	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren Gebührentarif	589
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	593

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.09.2018**

Betreiber:	Eichhof Agrar GbR
Betriebsstandort (Adresse)	Zum Eichhof 4 Bokel 29365 Sprakensehl
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Mastanlage für Schweine
Fazit:	

Wurden schwerwiegende Mängel festgestellt?	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Wenn ja, welche:	Mängel:
	Beseitigung bis:

Nachprüfungstermin, Datum: entfällt  
Nächste reguläre Vor-Ort-Überwachung: 09/2021

## B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

### Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Die am 28.06.2018 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 18.07.2018 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 11.10.2018, Az: 6121-02/10/33, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>1</sup>

Jedermann kann die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene 33. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu)>Bauleitplanung in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 595 dieses Amtsblattes

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, den 13.11.2018

Ridder  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 28.06.2018 den Bebauungsplan „Am Kampe“ in der Ortschaft Knesebeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>2</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 13.11.2018

Ridder  
Bürgermeister

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 596 dieses Amtsblattes

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 13.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	7.662.900	101.400	0	7.764.300
ordentliche Aufwendungen	8.133.400	46.900	0	8.180.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.486.000	101.400	0	7.587.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.320.600	196.900	0	7.517.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	66.600	3.600	0	70.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	622.600	333.000	0	955.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	556.000	329.400	0	885.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	548.100	0	0	548.100

<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.108.600	434.400	0	8.543.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.491.300	529.900	0	9.021.200

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 556.000 Euro um 329.400 Euro erhöht und damit auf 885.400 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Umlagesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Hankensbüttel, 13.09.18

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.11.2018 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 03.12.2018 bis einschließlich 11.12.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 26.11.2018

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

**2. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isenbüttel**

Aufgrund des § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 24.09.2018 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I:**

§ 8 erhält folgende Fassung:

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ bekannt gemacht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teil dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Isenbüttel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen - insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates werden im Aushangkasten der Gemeinde veröffentlicht. Der Aushangkasten befindet sich vor dem Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Parkplatz Reuteranger und am Tankumsee in Isenbüttel. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

**Artikel II:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Isenbüttel, 24.09.2018

(L. S.)

Caesar  
Bürgermeisterin

Rautenbach  
Gemeindedirektor

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hillerse  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 16.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.235.900	0	0	2.235.900
ordentliche Aufwendungen	2.555.500	0	4.600	2.550.900
außerordentliche Erträge	210.700	0	0	210.700
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.139.000	0	0	2.139.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.330.600	0	4.600	2.326.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	703.400	0	0	703.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.968.500	137.000	0	2.105.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.265.100	137.000	0	1.402.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.300	0	0	51.300
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.107.500			4.244.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.350.400			4.482.800

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.265.100 € um 137.000 € erhöht und damit auf 1.402.100 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 210.000 € um 332.100 € erhöht und damit auf 542.100 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

**§ 6**

Wird nicht verändert.

Hillerse, 16.10.2018

Heuer  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.11.2018 unter AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.12.2018 bis einschl. 11.12.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 22.11.2018

Heuer  
Gemeindedirektor

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rötgesbüttel  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 15. Oktober 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.170.600	28.400	0	2.199.000
ordentliche Aufwendungen	2.161.000	20.900	0	2.181.900
außerordentliche Erträge	2.500	0	0	2.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.038.400	28.400	0	2.066.800

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.948.800	20.900	0	1.969.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.100	0	0	140.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	550.600	7.500	0	558.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.600	0	0	106.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.700	0	0	25.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.285.100	28.400	0	2.313.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.525.100	28.400	0	2.553.500

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Rötgesbüttel, 15. Oktober 2018

Schölkmann  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.11.2018 unter AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.12.2018 bis einschl. 11.12.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 21.11.2018

Schölkmann  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**

**Veränderungssperre für den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Osterberg"  
Gemeinde Schwülper im Ortsteil Walle**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Osterberg" beschlossen. Gleichzeitig hat er zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre "Osterberg" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>3</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 597 dieses Amtsblattes

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Schwülper während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag und Dienstag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 - 5082770 vereinbaren. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, 23.10.2018

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

### **Erneute Bekanntmachung**

#### **7. Änderung des Bebauungsplans "Flachskamp II", II. Abschnitt mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 10.04.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplans "Flachskamp II", II. Abschnitt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung erneut bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>4</sup>

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der örtlichen Bauvorschrift und den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 598 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung mit Rückwirkung am 30.04.2018 in Kraft.

Groß Schwülper, den 20.11.18

Lestin  
Bürgermeister

---

**Satzung  
der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der  
freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der  
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Wesendorf wird durch die Feuerwehrsatzung vom 25.03.2013 festgelegt.

## § 2

### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 4, 6 und 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  2. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  3. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
  4. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
  5. für freiwillige Einsätze und Leistungen.  
Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 5 gehören insbesondere:
    - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
    - b) Einfangen von Tieren,
    - c) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
    - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
    - e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
    - f) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
    - g) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
    - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Geräten in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslage erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG in Verbindung mit § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### **§ 3 Gebührenschildner/-in**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatzort bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach dem Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte und Rüst- und Nachbereitungszeiten.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 31.10.2014 außer Kraft.

Wesendorf, den 01.11.2018

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage gem. § 4 Abs. 1**

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.11.2018

**Gebührentarif**

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage pro Stunde	zu erhebende Gebühr pro Stunde
1.	Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Personaleinsatz (je Mann/Frau u. Std.)	41,96 €	41,96 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftswagen (MTW)	226,11 €	169,58 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	221,37 €	166,02 €
2.3	Doppelkabine (DoKa)	594,71 €	446,03 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	340,09 €	255,06 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	416,44 €	312,33 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	551,57 €	413,67 €
2.7	Rüstwagen (RW)	355,56 €	266,67 €
2.8	Kommandowagen (Kdow)	151,37 €	113,52 €

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 17.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge  -Euro-	erhöht um  -Euro-	Vermindert um  -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf  -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.355.000	0	0	3.355.000
ordentliche Aufwendungen	3.016.100	74.000	0	3.090.100
außerordentliche Erträge	301.600	301.600	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.236.600	0	0	3.236.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.852.900	74.000	0	2.926.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.550.400	0	546.500	1.003.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.799.300	0	2.029.900	4.769.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500.000	0	1.000.000	3.500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.287.000	0	1.546.500	7.740.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.652.200	74.000	2.029.900	7.696.300

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.500.000 Euro um 1.000.000 Euro vermindert und damit auf 3.500.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 722.000 Euro erhöht und damit auf 722.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 17.10.2018

Pieper  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.11.2018 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 03.12. bis einschl. 11.12.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 26.11.2018  
Pieper  
Bürgermeister

---

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

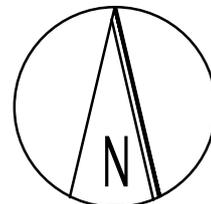
- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -





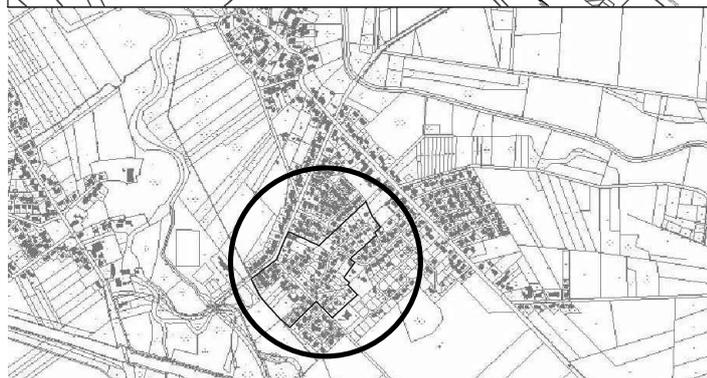
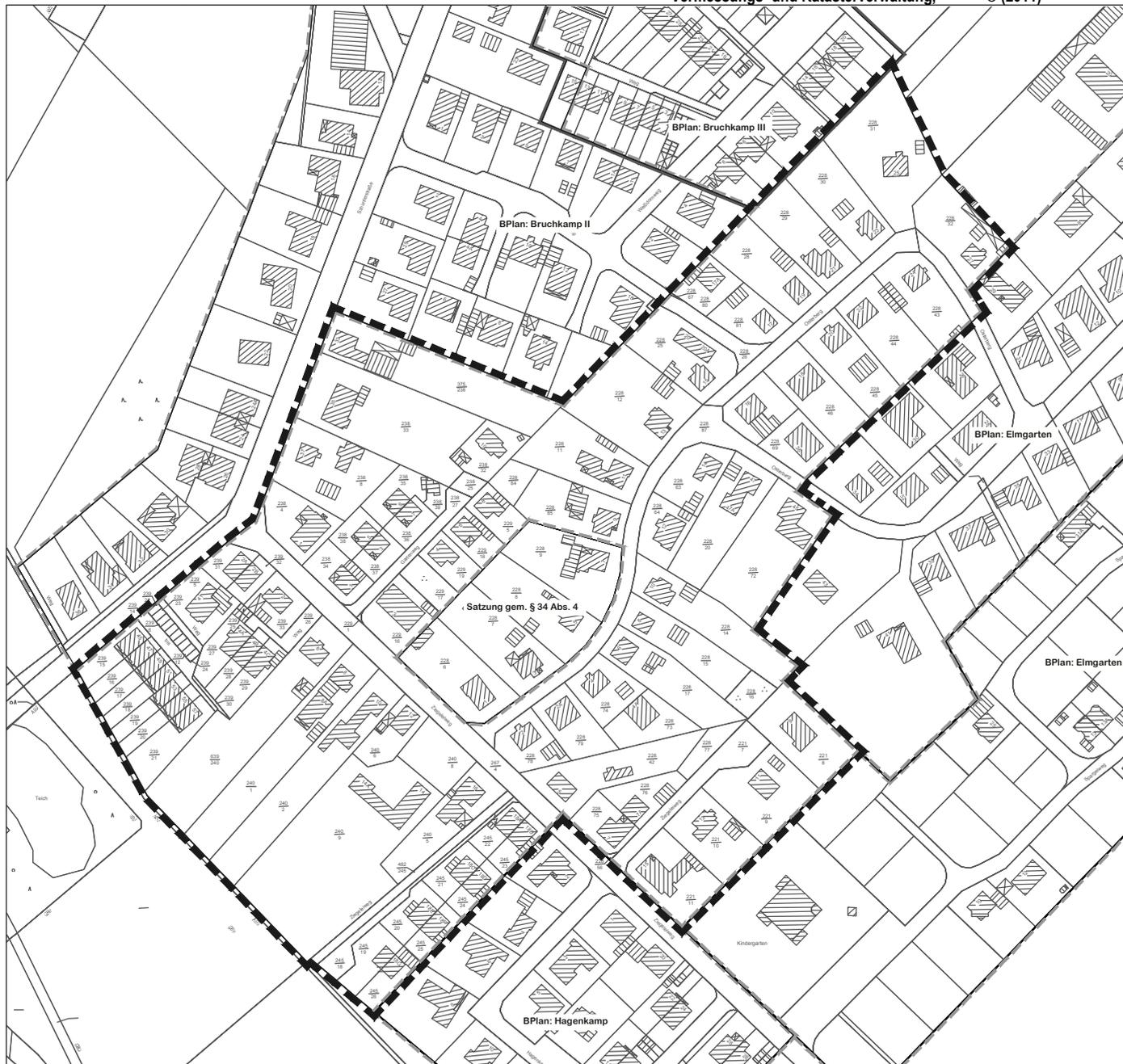


Veränderungssperre  
**Osterberg**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

**Gebietsabgrenzung**



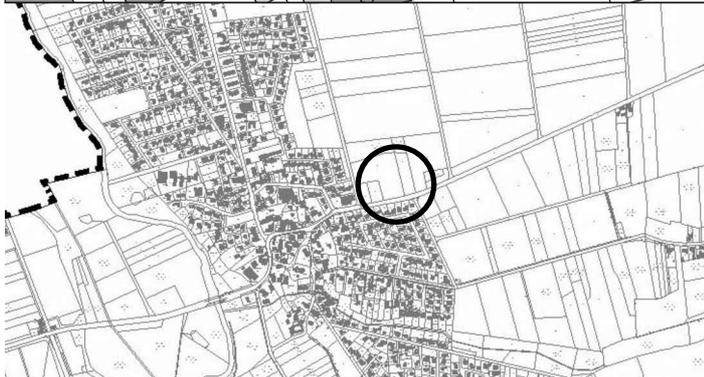
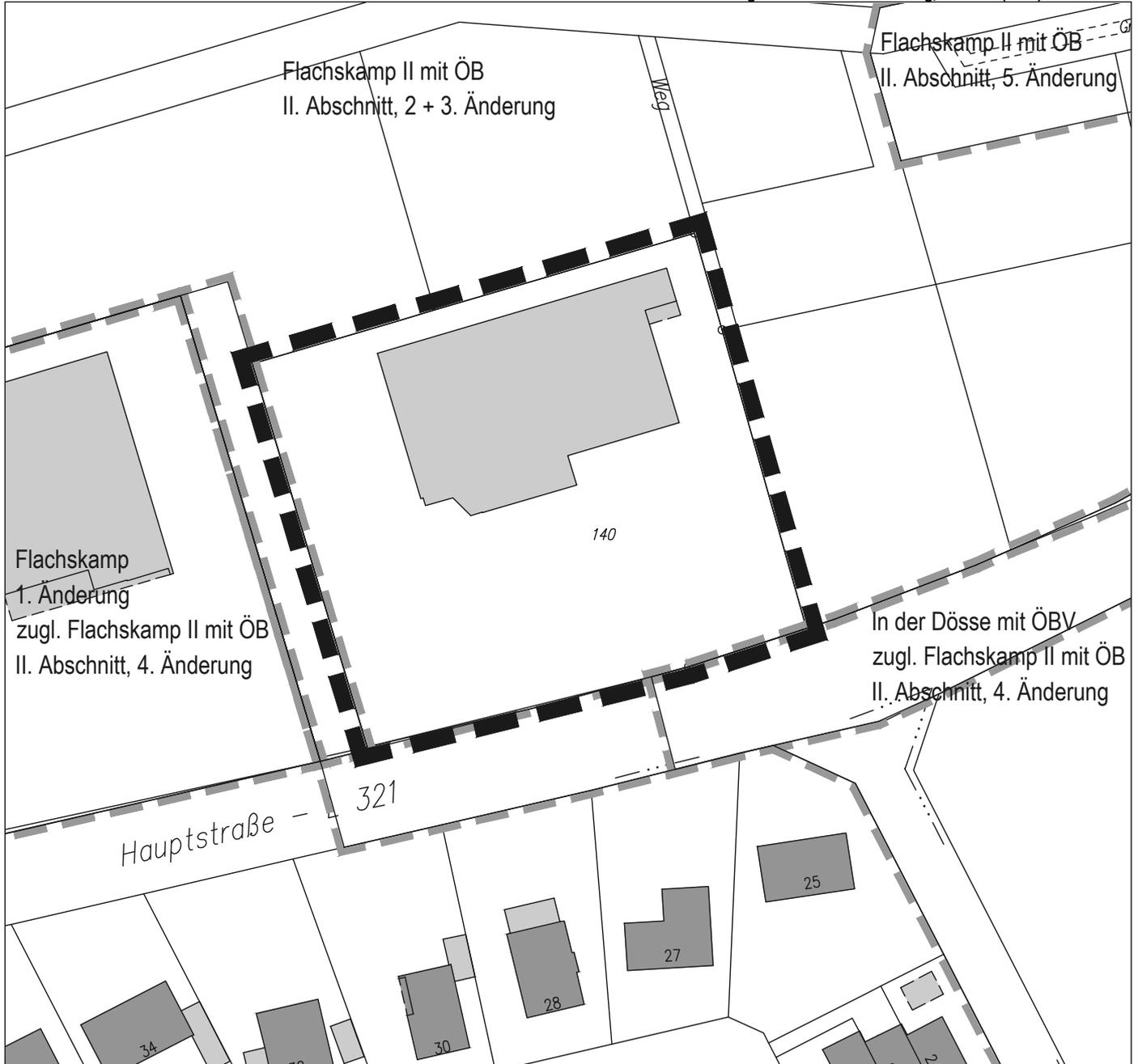
Das Plangebiet befindet sich in Mitten der bebauten Ortschaft Walle, wie dargestellt.

# Flachskamp II mit ÖB, II. Abschnitt, 7. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den GeOBasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, an der L 321, wie dargestellt.